



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. November 2024

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>254 Anerkennung einer Stiftung (Buba Familienstiftung 2024) S. 357</p> <p>255 Schleusenverordnung Ruhr - SchleuVO Ruhr - S. 357</p> <p>256 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Michael Rother) S. 359</p>	<p>257 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DHC Solvent Chemie GmbH in Mülheim S. 359</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>258 Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 360</p>
---	---

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **19. Dezember 2024**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **11. Dezember 2024, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2025 ist am Donnerstag, den **9. Januar 2025**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den **31. Dezember 2024, 10:00 Uhr**.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

254 Anerkennung einer Stiftung (Buba Familienstiftung 2024)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13.-St.2365

Düsseldorf, den 23. Oktober 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Buba Familienstiftung 2024“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.06.2024 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf S.357

255 Schleusenverordnung Ruhr - SchleuVO Ruhr -

Bezirksregierung Düsseldorf
25.09.03.01.02.04-01/24

Düsseldorf, den 29. Oktober 2024

Ordnungsbehördliche Verordnung für die Schleusen Mülheim an der Ruhr, Kettwig und Baldeney auf der Ruhr (Schleusenverordnung - SchleuVO Ruhr -) vom 29. Oktober 2024

Aufgrund des § 118 Absatz 1 und 2 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), § 2 der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV.NRW.S.515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 34 Absatz 1

des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S.528) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Schleusen der Landeswasserstraße Ruhr, die zwischen km 12,21 und km 41,40 schiffbares Gewässer im Sinne des § 118 Absatz 1 LWG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 ist.

**§ 2
Schleusenbetriebszeiten, Gebühren, Nutzung**

- (1) Die Schleusenbetriebszeiten und die Gebühren für die Schleuse Mülheim an der Ruhr (Wasserbahnhof), betrieben von der Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Schleusen Kettwig und Baldeney, betrieben vom Ruhrverband, werden gemäß der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der §§ 6.28 bis 6.29 BinSchStrO sinngemäß.

**§ 3
Zuständigkeit, Vollzug**

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung sowie Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Schleusengebühren auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung - SchleuVO Ruhr -) vom 09. Februar 2010 (Abl. Bez. Reg. Ddf 2010 S. 90) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 2021 (Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 126) außer Kraft.

Im Auftrag
(Becker)

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Betrieb an den Schleusen Mülheim an der Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney der Landeswasserstraße Ruhr vom 29. Oktober 2024

I. Schleuse Mülheim a. d. R.

1. Schleusenzeiten

Die Schleusenzeiten für die Schleuse Mülheim a. d. R., Ruhr-Kilometer 12,575 werden wie folgt festgesetzt:

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30-16.30 Uhr	9.00-13.00 Uhr 13.45-18.00 Uhr
Mai bis September	7.30-16.30 Uhr	9.00-13.00 Uhr 13.45-19.00 Uhr
November bis März	7.30-15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

Angegeben sind die relevanten Zeiten für die Einfahrt in die Schleuse.

2. Schleusengebühren

Für jeden Schleusenvorgang der von der Bezirksregierung Düsseldorf betriebenen Schleuse Mülheim a. d. R. sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

- a. gewerbliche Fahrzeuge (Güter- und Fahrgastschiffe, schwimmende Geräte und dgl.) € 10,00
- b. Fahrgastschiffe im Linienverkehr € 5,00

Außerhalb der in dieser Verordnung festgesetzten Schleusenbetriebszeiten gilt der jeweils an der Schleuse bekannt gemachte Tarif.

3. Schleusennutzung

Jedes Kleinfahrzeug (gemäß Definition BinSchStrO) wird kalendertäglich grundsätzlich nur einmal zu Berg und zu Tal geschleust.

II. Schleusen Kettwig und Baldeney

1. Schleusenzeiten

Die Schleusenzeiten für die Schleuse Kettwig, Ruhr-Kilometer 21,575 und die Schleuse Baldeney, Ruhr-Kilometer 29,3 werden wie folgt festgesetzt:

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30-16.30 Uhr	9.00-13.30 Uhr 14.05-18.00 Uhr
Mai bis September	7.30-16.30 Uhr	9.00-13.30 Uhr 14.05-19.00 Uhr
November bis März	7.30-15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

Angegeben sind die relevanten Zeiten für die Einfahrt in die Schleuse.

2. Schleusengebühren

Für jeden Schleusenvorgang der vom Ruhrverband betriebenen Schleusen Kettwig und Baldeney sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

- a. gewerbliche Fahrzeuge (Güter- und Fahrgastschiffe, schwimmende Geräte und dgl.) € 10,00
- b. Fahrgastschiffe im Linienverkehr € 5,00
- c. Kleinfahrzeuge (gemäß Definition BinSch-StrO) € 5,00

Außerhalb der in dieser Verordnung festgesetzten Schleusenbetriebszeiten gilt der jeweils an der Schleuse bekannt gemachte Tarif.

III. Befreiungen

Von der Zahlung der Schleusengebühren sind Fahrzeuge (auch beladen) befreit, die Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundesländer sind, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen, zugleich die Flussanlagen fördernden Zwecken dienen; ferner Fahrzeuge, die im Interesse des Wohles der Allgemeinheit eingesetzt werden, wie Fahrzeuge des Technischen Hilfswerks, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft und des Deutschen Roten Kreuzes sowie Fahrzeuge des Ruhrverbandes.

Abl. Bez. Reg. Ddf S.357

256 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Michael Rother)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-DU2

Düsseldorf, den 25. Oktober 2024

Mit Wirkung zum 01.04.2025 wurde Herr Michael Rother für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Duisburg bestellt. Der Kehrbezirk Duisburg 2 umfasst im Stadtteil Rheinhausen die Ortsteile Winkelhausen, Asterlagen, Trompet, Esenberg.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf S.359

257 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DHC Solvent Chemie GmbH in Mülheim

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0166184-0001-A15-0076/24

Düsseldorf, den 23. Oktober 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DHC Solvent Chemie GmbH in Mülheim

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen durch temporäre Aufstellung und Betrieb einer mobilen Bodenfackel

Die DHC Solvent Chemie GmbH betreibt am Standort an der Timmerhellstraße 28 in 45478 Mülheim eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Destillation von flüchtigen organischen Verbindungen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der DHC Solvent Chemie GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die temporäre Aufstellung und Betrieb einer mobilen Bodenfackel. Um während der Reparaturzeit des bestehenden Gasmotors die Verladetätigkeiten durchführen zu können, ist es erforderlich, die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Lösemitteldämpfe sicherzustellen. Hierzu werden die Lösemitteldämpfe über eine mobile Bodenfackel ordnungsgemäß verbrannt. Der Zeitraum für die Nutzung der mobilen Bodenfackel während der Reparatur beträgt circa 3 Monate für 1-2 Stunden am Tag.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitsrechtliche Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Muhsin Moussa

Abl. Bez. Reg. Ddf S.359

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

258 Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 38. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 6. Dezember 2024, 10:00 Uhr,
im Alfried Krupp Saal
der Philharmonie Essen Saalbau,
Huysenallee 53, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Ersatzwahlen zum Verbandsrat
3. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
4. Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten
5. Übernahme von Aufgaben (hier: Gewässerunterhaltung)
6. Abnahme des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung des Vorstandes
7. Feststellung des Wirtschaftsplans 2025 und Aufstellung des Finanzplans 2024 – 2028
8. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
9. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates
Kufen

Abl. Bez. Reg. Ddf S.360

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf